

Satzung des Vereins CampusLeben e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	<u> 2</u>
Leitbild des CampusLeben e.V	2
Inhaltliche Ausrichtung	2
Mehr als Lehre und Leben	2
Gemeinschaftsgefühl schaffen	2
Die Mitglieder	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Beiträge	7
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Mitgliederversammlung	7
§ 8 Vorstand.	<u>9</u>
§ 9 Aufgaben des Vorstands	10
§ 10 Abteilungen	10
§ 11 Kassenaufsicht.	11
§ 12 Satzungsänderungen	11
& 13 Augustianing Dec Verreining	11



Präambel

Leitbild des CampusLeben e.V.

CampusLeben e.V. agiert nach dem Motto "von Studierenden für Studierende"; um die große Gemeinschaft der Studierenden der Hochschule Esslingen zu schaffen und dieses Gefühl und Verständnis zu vermitteln.

Er möchte den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihr studentisches Leben an der Hochschule Esslingen aktiv zu gestalten und die Hochschule zu mehr als einem Ort der Lehre machen, das heißt zu einem Ort des Lebens. Also zu einem Ort, an dem man neue Kontakte knüpfen, eigene Ideen einbringen und vor allem Spaß (lebenswert machen) haben kann.

Inhaltliche Ausrichtung

Der Verein bietet eine Plattform für neue Ideen, um Aktionen und Veranstaltungen ins Leben zu rufen.

Er unterstützt die Studierenden bei der Planung und Umsetzung ihrer Ideen mit gesammelter Erfahrung und einem motivierten Team. Durch die Aktionen und Veranstaltungen des Vereines sollen die Studierenden hochschulweit erreicht (räumlich) und angesprochen (inhaltlich) werden.

Das Ziel ist, das bestehende Leben am Campus zu vernetzen und den Campus weiter zu beleben.

Fachschaften, LMRs, Cafés usw. sind ein Teil der studentischen Infrastruktur, sodass Aktivitäten von verschiedenen Studierenden (-Gruppen) veranstaltet werden und die gesamte Studierendenschaft der Hochschule Esslingen angesprochen werden soll und nicht nur die der jeweiligen Fakultät.

Mehr als Lehre und Leben

Durch die Vielschichtigkeit der Aufgaben des Vereins CampusLeben e.V. und seiner Angebote werden Studierende unterschiedlichster Fakultäten zur Zusammenarbeit motiviert, woraus jeder einzelne durch den Erwerb neuer Kompetenzen und den Ausbau vorhandener profitieren kann. So werden beispielsweise Selbstorganisation, Teamarbeit, Selbstreflektion und die Entwicklung von Kompromissfähigkeit und einer wertschätzenden Haltung zu zentralen Bausteinen der Arbeit des Vereines.

Gemeinschaftsgefühl schaffen

CampusLeben e.V. fördert die Gemeinschaft und Offenheit der gesamten



Studierendenschaft der Hochschule Esslingen.

Zur Förderung der Gemeinschaft ist es wichtig, die Zusammenarbeit der Studierenden, sowie die der studentischen Organisationen aktiv zu unterstützen. Deshalb steht er als vertrauliche Anlaufstelle für Alle zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit können sich alle in die offene Gemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten einbringen und sich dadurch selbst verwirklichen.

Die Mitglieder

Die CampusLeben-Mitglieder sind offen für neue Ideen, Beiträge und Anregungen, die durch neue Personen und deren jeweiligen Ansichten und Perspektiven eingebracht werden. Hohe Anforderungen, die von seinen Mitgliedern an die Aufgaben des Vereines gestellt werden, gepaart mit der Lust etwas bewirken zu wollen, lassen immer wieder großes soziales Engagement, viel Energie und viel Herzblut erkennen.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 210516) und führt den Namen **CampusLeben e.V.**
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen zur Betreuung und Förderung der Studenten der Hochschule Esslingen,
 - b) die Organisation und Durchführung von gesellschaftsfördernden Veranstaltungen, sowie
 - c) Aktionen verschiedenster Art für die Studenten der Hochschule Esslingen.
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt-in erster Linie keine eigenwirtschaftliche



Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, religiös, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Sondermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied können auf schriftlichen Antrag sämtliche Studenten und Angestellte/Beamte der Hochschule Esslingen werden. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung und besitzt ein Redeund Antragsrecht. Jedes Vorstandsmitglied kann über die Aufnahme entscheiden.
- (3) Ehrenmitglied können ehemalige Studenten der Hochschule Esslingen werden. Jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung und besitzt ein Rede- und Antragsrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird in einstimmiger Entscheidung vom Vorstand verliehen und kann vom Vorstand in einstimmiger Entscheidung wieder entzogen werden.
- (4) Sondermitglied können auf schriftlichen Antrag juristische Personen und Körperschaften, Gesellschaften und Vereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und zur Zweckerfüllung beitragen. Jedes Sondermitglied ist durch einen Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung und besitzt ein Rede- und Antragsrecht. Die Rechte können nur von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf Sondermitgliedschaft wird in einstimmiger Entscheidung vom Vorstand angenommen und kann vom Vorstand in einstimmiger Entscheidung wieder entzogen werden.
- (5) Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Exmatrikulation des Studenten oder Beendigung des Angestellten- oder Beamtenverhältnisses (nur ordentliche Mitglieder)
 - b) nach fünf Jahren, beginnend mit dem Tag des Eintritts (nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder)
 - c) durch den Tod bei natürlichen Personen
 - d) durch Auflösung der juristischen Person
 - e) durch freiwilligen Austritt oder
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Semesters möglich. Als Semesterende wird im Rahmen dieser Regelung der letzte Tag im Februar für das Wintersemester und der letzte Tag im August für das Sommersemester festgelegt.
- (3) Der freiwillige Austritt von Sondermitgliedern ist schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Sommersemesters (letzter Tag im August) jeden Jahres möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (1) das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist,
- (2) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- (3) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
- (4) eine Vermögensschädigung des Vereins festgestellt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen (auch E-Mail). Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.



§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sondermitglieder können darüber hinaus ihre eigenen Mitglieder in die Mitgliederversammlung entsenden, wobei nur der gesetzliche Vertreter des Sondermitglieds stimmberechtigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens folgende Personen anwesend sind:
 - a) Ein Mitglied des Vorstandes
 - b) der vom Vorstand eingesetzte Versammlungsleiter,
 - c) der vom Vorstand eingesetzte Protokollführer sowie
 - d) mindestens 4 weitere Mitglieder
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit Gäste zu der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einberufen.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder verpflichtet. Für die Einberufung gelten die gleichen Regelungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere Punkt 2.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,



- c) die Wahl der Kassenaufsicht,
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenaufsicht,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft sowie
- h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter moderiert. Dieser kann entweder ein Mitglied des Vorstandes sein oder wird einstimmig vom Vorstand für die einzelne Mitgliederversammlung eingesetzt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Der Ablauf der Wahl des Vorstandes ist wie folgt definiert:
 - a) Zu Beginn der Wahl wird aus den anwesenden Mitgliedern und Gästen ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter darf bei der Wahl nicht selbst teilnehmen.
 - b) Die Wahl des Vorstands soll in der Regel in geheimer Abstimmung erfolgen. Auf einstimmigen Wunsch der Mitgliederversammlung kann die Wahl jedoch auch offen (öffentlich) durchgeführt werden. Ob die Abstimmung geheim oder offen erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters durch offene Befragung.
 - c) Erfolgt die Wahl des Vorstands in geheimer Abstimmung, so sind dafür vom Wahlleiter neutrale Stimmzettel vorzubereiten.
 - d) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Wahlrunde eine Stimme.
 - e) Der Wahlleiter bittet im ersten Schritt um Vorschläge und Aufstellungen von Kandidaten für alle 4 Positionen und nimmt diese nach Zusage der Person auf die Wahlliste auf. Die Wahlliste muss in geeigneter Form für alle anwesenden Mitglieder und Gäste während der gesamten Wahl sichtbar dargestellt sein (z.B.: Tafelanschrieb, Beamer).



- f) Die vier Positionen des Vorstandes werden stets getrennt und in folgender Reihenfolge gewählt:
 - 1. 1.Vorsitzender
 - 2. 2.Vorsitzender
 - 3. 3. Vorsitzender
 - 4. Kassenwart
- g) Direkt vor Beginn der einzelnen Wahlen bittet der Wahlleiter um die Zustimmung der einzelnen Kandidaten und jeweils einer kurzen Vorstellung der Person.
- h) In der ersten Wahlrunde einer jeden Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmzettel notwendig.
- Sollte keine Zweidrittelmehrheit zustande kommen und es noch 3 oder mehr Kandidaten geben, so fällt automatisch der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl und die nächste Wahlrunde beginnt.
- j) Sollte keine Zweidrittelmehrheit zustande kommen und es noch 2 Kandidaten geben, so reicht die einfache Mehrheit.
- k) Das Wahlergebnis aus jeder Wahlrunde ist vom Wahlleiter zu ermitteln und bekanntzugeben und durch den Protokollführer im Protokoll festzuhalten.
- (10)Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer erstellt und ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste aller anwesenden Mitglieder und Gäste beizufügen. Die Anwesenheit wird durch eigenhändige Unterschrift auf der Liste bestätigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
 Jedes Vorstandsmitglied ist gleichermaßen einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Besetzung des 3. Vorsitzenden ist optional. Der Vorstand kann hierbei entscheiden, ob dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied werden.
- (4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann nicht aus dem Verein ausgeschlossen



werden und ist im Falle eines Wegfalls seiner Mitgliedschaft durch mindestens einen der in § 4 Satz 1 genannten Fälle bis zur Niederlegung seines Amtes automatisch Ehrenmitglied.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Beschluss eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben war.
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleiengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom 1. Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 10 Abteilungen

 Der Verein ist in verschiedene Abteilungen unterteilt, die alle die Aufgabe haben, das studentische Leben an der Hochschule Esslingen zu verbessern. Jede Abteilung stellt eine Abteilungsleitung auf, die aus mindestens einem Abteilungsleiter und einem Abteilungskassier besteht.



- 2) Die Abteilungsleitung darf über Einzelbeträge von bis zu EUR 1.000,00 freiverfügen, sofern die Ausgaben im Sinne des Vereins getätigt werden. Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- 3) Für jede Abteilung ist eine verantwortliche Person vom Vorstand zu benennen. Diese Person übernimmt die organisatorische, finanzielle und rechtliche Verantwortung im Rahmen der Abteilungstätigkeiten, handelt im Sinne des Vereins und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Kassenaufsicht

- 1) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Mitglieder für die Kassenaufsicht auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit wählen.
- (2) Die Kassenaufsicht hat das Recht, jederzeit über den Vorstand Einsicht auf alle Dokumente der Buchhaltung, alle Kassenbücher sowie in die Konten zu erhalten.
- (3) Es besteht keine Pflicht zur regelmäßigen Kassenprüfung. Die Kassenaufsicht kann die finanziellen Vorgänge rechnerisch, inhaltlich und förmlich prüfen und den Vorstand dadurch bei seiner Entlastung unterstützen. Werden Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt sind diese unverzügliche dem Vorstand zu berichten.
- (4) Jedem Mitglied und jedem Nicht-Mitglied wird die Möglichkeit gegeben über die Kassenaufsicht Auskunft über die finanziellen Vorgänge des Vereines zu erhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern zu fassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende des Vorstands Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die verfasste Studierendenschaft der Hochschule Esslingen, die das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird in dem Text immer die männliche Form verwendet, wobei gleichzeitig auch die weibliche Form gemeint ist.